

## Sparen führt zum Erfolg!

Bantdirettor frit Schwering

an die jungen Uhrmacher!

Ich wünsche den jungen angehenden Uhrmachermeistern einen vollen Erfolg bei der Erstrebung ihrer Ziele. Die von mir vertretene Kredit= und Sparbank e. G.m.b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, sieht grundsätslich ihre Existenzberechtigung vor allem darin, zu ihrem Teile dazu beizutragen, das eigene Können und die eigene Leistung der wirtschaftenden Menschen zu fördern. Auch für den jungen Uhrmacherlehrling gilt es zu wissen, daß jede Stelle im Volks= und Wirtschaftsleben durch fähigkeit, Einsat und Leistung erkämpft und errungen werden muß.

- er nach Ablauf von sechs Gehilfenjahren den Besuch der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbandes in Glashütte, nicht gemeldet hat;
- er sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn nicht würdig erscheinen läßt, in die Reihe der Meisterschüler aufgenommen zu werden.

Die frei gewordenen Prämien fallen an den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks zurück.

## B) Anerkennungsprämie für eifriges Sparen

Sparleistung des Prämienberechtigten.

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks zahlt zugunsten des Meisterschulanwärters (des nach §§ 1-4 Prämienberechtigten) neben der Meisterschulprämie eine Anerkennungsprämie in Höhe von 100 %%, wenn er regelmäßig

im	ersten	Lehrjahr	mindesten	8 × ×	02:67						7		- 20	172	12	AK
**	zweiten	233	**	* 110						8	Ė			2	24	30
	dritten	**	**												48	
**	siebente	n Lehrhal	bjahr mir	adeste	ens										24	
**	ersten	Gehilfenj	ahr mind	esteni	m	on	ut!	lie	h	87		Ð			10	
**	zweiten	**					977	0.00		88		8	-	8	15	**
**	dritten	44	15	36		- 5				8		8		8	15	**
	vierten		13	93 1 1		- 5						1			20	**

von seinem Arbeitsverdienst spart. Erwirbt der Lehrling die Meisterschulprämie im zweiten Lehrjahr, so beginnt die Sparzeit mit dem dritten Lehrjahr; sie beginnt im siebenten Lehrhalbjahr, wenn er die Meisterschulprämie im dritten Lehrjahr erhält.

Die Sparanerkennungsprämie wird auf das in § 1 Abs. 1 genannte Sonderkonto eingezahlt.

Zahlungsweise der Sparbeträge des Meisterschulanwärters.

Der Meisterschulanwärter überweist während der Lehrzeit die Mindestsparbeträge spätestens einen Monat nach Ablauf des Lehrjahres auf das Sparbuch, das sein gesetzlicher Vertreter für ihn bei der Kredit- und Sparbank e. G. m. b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, einzurichten hat. Während der Gehilfenzeit hat er die Sparbeträge monatlich auf das Sparbuch einzuzahlen.

Fälligkeit der Sparanerkennungsprämie.

Die Sparanerkennungsprämie überweist der Reichsinnungsverband bei Antritt des Besuches der Meisterschule der Schulbehörde, damit der Betrag auf das von dem Prämienberechtigten zu zahlende Schulgeld in Anrechnung gebracht werden kann.

Eine anderweitige Verfügung über die Sparanerkennungsprämie, insbesondere eine Barauszahlung an den Berechtigten, ist ausgeschlossen. Den Schulantritt hat der Meisterschulanwärter entsprechend der Vorschrift des § 4 nachzuweisen.

Ausfall der Prämien und eigene Sparsumme.

Besucht der Meisterschulanwärter die Meisterschule nach Ablauf von sechs Gehilfenjahren nicht, so verfällt neben der Meisterschulprämie auch die Sparanerkennungsprämie dem Reichsinnungsverband. Die vom Meisterschulanwärter ersparten Beträge stehen ihm mit den aufgelaufenen Zinsen zur freien Verfügung.

Billigkeitsvorschrift.

Kann der Meisterschulanwärter den Nachweis führen, daß er aus wirtschaftlichen Gründen die Sparbeträge nicht regelmäßig abführen konnte, erreicht er aber dennoch im Laufe der Sparzeit eine eigene Sparsumme von 500 RM, so kann der Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks bei Antritt des Besuches der Meisterschule auf Antrag zu seinen Gunsten die Sparanerkennungsprämie in Höhe von 100 RM an die Schulbehörde auszahlen, damit sie auf das von dem Prämienberechtigten zu zahlende Schulgeld angerechnet wird.



